

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mfw.bwl.de
FAX: 0711 123-2174

An die
Regierungspräsidien
und Landratsämter

Stuttgart 29.04.13
Name Gunter Awenius
Telefon 0711 123-2229
Aktenzeichen: 6-
(Bitte bei Antwort angeben)

**Durchführungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungs-
gesetz (DH-LWoFG)
hier: Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins / Bescheinigung über das
Aufenthaltsrecht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger**

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadtkreise und Großen Kreisstädte, die Landratsämter werden gebeten, die übrigen Gemeinden in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Information wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und ist unverändert weiterzugeben.

Nach Nummer 3.3.3 zu § 4 Abs. 7 DH-LWoFG (S. 7, rechte Spalte) gelten Ausländer als Wohnungssuchende, wenn sie sich nicht nur vorübergehend - mindestens für die Dauer eines Jahres - in dem Geltungsbereich des Landeswohnraumförderungsgesetzes aufhalten dürfen. Zu dieser Personengruppe rechnen insbesondere freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, denen eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitgesetz /EU - FreizügigG/EU) ausgestellt wurde.

Die Erteilung der lediglich deklaratorischen Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger - Freizügigkeitsbescheinigung - wurde durch Aufhebung des § 5 Abs. 1

FreizügG/ EU a.F. zum 29. Januar 2013 beseitigt. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung ist damit nicht mehr Voraussetzung im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins. Der Nachweis der Staatsangehörigkeit ist mithin ausreichend, um im Regelfall - d. h. sofern nicht andere Gründe entgegenstehen - davon auszugehen, dass freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger auch berechtigt sind, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen.

Um Berücksichtigung wird gebeten..

gez.

Dr. Meyberg

